

Satzung

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Sülzfeld (Straßennamen- und Hausnummernsatzung) vom 18.12.1997

Präambel

Die Gemeinde Sülzfeld erlässt aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben vom 13. Juni 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen S. 207) und des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996, nach Beschluss des Gemeinderates vom 10.11.1997 folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gebäude werden Straßenweise nummeriert. Die Straßennamen bestimmt der Gemeinderat. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt fortlaufend, beginnend von der Haupteingangsrichtung an. Auf der rechten Straßenseite werden gerade Hausnummern zugeteilt.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße an der sich der Haupteingang des Grundstückes befindet.
- (3) Gebäude abseits der Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Straße nummeriert.

§ 2 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten haben das Anbringen der Straßennamenschilder und Hausnummern zu dulden.

§ 3 Zuteilung von Hausnummern

Die Nummerierung wird von der Gemeinde auf Antrag durchgeführt; ebenso unterliegt ihr die Überwachung und Überprüfung der bestehenden Hausnummern. Anträge auf Zuteilung einer Hausnummer sind bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

§ 4 Verpflichtung des Eigentümers

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaiger weiterer Auflagen der Gemeinde ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 5 Zu nummerierende Gebäude

In der Regel erhält jedes Grundstück, das mit dem darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bildet, eine Hausnummer zugeteilt. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde, ob und welche Grundstücke, Grundstücksteile bzw. Gebäude selbständige Hausnummern erhalten.

§ 6 Anbringung einer Hausnummer

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel im Bereich der Eingangstür des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringen zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Liegen Grundstücke nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Häuserreihen in Wohnanlagen) so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen.

§ 7 Änderung, Erneuerung

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden §§ 1-6 entsprechende Anwendung.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

§ 8 Dingliche Berechtigte

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB zu.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Sülzfeld, den 18.12.1997

gez.
K a m m e r z e l l
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss-Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	In-Kraft-Treten
Original	18.12.1997	97 / 11 / 97	Nr. 85 vom 01.01.1998	-	02.01.1998